

5062 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen

Das vorliegende Abkommen hat die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit unter anderem die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung - ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen uä. ergeben. Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend. Da das Abkommen auch Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, regelt, bedarf es gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG auch der Zustimmung des Bundesrates. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, dem vorliegenden Abkommen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 18. Juli 1995

Erhard M e i e r
Berichterstatter

Dr. Peter K a p r a l
Stv. Vorsitzender